



Jugendordnung des SV Heimbachquelle e. V. **vom 01.01.1993**

1. Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder, bis zum vollendeten 18. Lebensjahr unterliegen, unter Berücksichtigung der Vereinssatzung, der Jugendordnung.

2. Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend soll jugend- und gesellschaftspolitisch aktiv sein. Sie soll jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt und koordiniert, und zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden.

3. Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wählt den Vereinsjugendausschuß. Dieser besteht aus:

- der oder dem Vereinsjugendleiter/in (wird von der Hauptversammlung gewählt);
- der oder dem Vereinsjugendsprecher/in (müssen bei der Wahl für das laufende Geschäftsjahr mindestens das 16., höchstens das 21. Lebensjahr vollendet haben);
- weitere Mitarbeiter/innen (je nach Größe der Vereinsjugend, Zahl wird vom Ausschuß festgelegt, mindestens jedoch ein (1) Teilnehmer je Abteilung 1/10).

3.1 Aufgaben und Ziele des Jugendsprechers:

- a) Er steht als Bindeglied zwischen Jugendleiter und Jugend und sorgt für reibungslosen Informationsfluß.
- b) Er unterstützt den Jugendleiter bei vereins- und gesellschaftlichen Tätigkeiten.
- c) Er soll darauf hinwirken, daß Mißstände behoben werden.

3.2 Mitglieder des Jugendausschusses:

- a) Er soll seine Verantwortlichkeit im fachlichen Bereich erkennen und sein Mitbestimmungsrecht wahrnehmen (z. B. Gestaltung des Trainingsplans und der Freizeitgestaltung).
- b) Er soll Vertrauensverhältnis zu Jugendleiter, Jugendsprecher, und Trainer anstreben und bereit sein, fachliches Wissen anzuerkennen.

4. Teilnahme an Ausschußsitzungen

Der Jugendsprecher soll an Ausschußsitzungen teilnehmen, bei speziellen Jugendfragen gehört werden, ohne stimmberechtigt zu sein.

5. Jugendkasse

- a) Die Vereinsjugend ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuß geführt.
- b) Sie unterliegt der Hauptkasse und wird ebenso durch die Kassenprüfer geprüft.

6. Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung. Die Jugendordnung unterliegt nur dem Vereinsausschuß und nicht der Hauptversammlung. Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Zustimmung des Ausschusses.

Waldmössingen, den 01.01.1993

Oberschützenmeister

Gerhard Kimmich